

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Angebote, Vertragsschluss, Form	2
3. Zusammenarbeit.....	3
4. Leistungen.....	3
5. Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners	4
6. Leistungsänderungen.....	4
7. Freigabe.....	5
8. Zugang zu eSourceONE Systemen.....	4
9. Termine, Gefahrübergang	5
10. Rechte.....	6
11. Vergütung.....	7
12. Versandkosten.....	7
13. Fremdleistungen.....	8
14. Zahlungsbedingungen, Verzug	8
15. Haftung	8
16. Übertragung, Reproduktion.....	9
17. Eigentumsvorbehalt.....	9
18. Vertraulichkeit, Referenznennung	10
19. Datenschutz	12
20. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung	12
21. Schlichtungsverfahren	12
22. Alternative Streitbeilegung	13
23. Schlussbestimmungen	13

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der eSourceONE GmbH (eSourceONE) gegenüber dem Vertragspartner, soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB erkennt eSourceONE nicht an, es sei denn, der Geltung dieser AGB wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder –annahme des Vertragspartners unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter <https://www.es1.de/agb/> jederzeit abrufbar.

2. Angebote, Vertragsschluss, Form

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande durch Angebotsbestätigung des Vertragspartners oder Auftragsbestätigung von eSourceONE. Die jeweilige Bestätigung bedarf der Textform. Einer Auftragsbestätigung in Textform steht die Lieferung des Vertragsgegenstandes oder Übersendung der Rechnung gleich.
- 2.2 Angebote und Preislisten von eSourceONE sind freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die dem Vertragspartner mitgeteilten Daten zu Vertragsgegenstand und Lieferung stehen unter dem Vorbehalt der Abklärung aller technischen Fragen sowie der Selbstbelieferung.
- 2.3 eSourceONE ist verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der technischen Fragen und der Lieferbarkeit in Textform mitzuteilen.
- 2.4 Mündliche Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen durch Angestellte, Handelsvertreter oder sonstige Mitarbeiter von eSourceONE sind für eSourceONE nur dann verbindlich, wenn sie durch eSourceONE in Textform bestätigt worden sind.
- 2.5 An fixe Angebote hält sich eSourceONE in Ermangelung anderweitiger Bestimmung zwei (2) Wochen gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe.
- 2.6 Dem Vertragspartner werden kein Eigentum und keine Nutzungsrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und Unterlagen eingeräumt, die im Rahmen von Angeboten und Vertragsverhandlungen übergeben werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von eSourceONE.
- 2.7 Rechnungen werden ausschließlich schriftlich oder elektronisch signiert mit beigefügten Leistungsnachweisen oder anderen zur Prüfung der Leistungsmengen geeigneten Unterlagen versandt. Bei der elektronisch übermittelten Rechnung bedarf die Zustimmung des Empfängers keiner besonderen Form. Es muss lediglich ein Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und

Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Diese Zustimmung kann in Form einer Rahmenvereinbarung oder nachträglich geklärt werden. Es genügt aber auch, dass die beteiligten Parteien diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen.

Für den Fall, dass der Kunde einem elektronischen Rechnungsversand zustimmt, wird er Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form erhalten. In diesem Fall nennt der Kunde eine E-Mail-Adresse zum Zwecke des Erhalts elektronischer Rechnungen. Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er die Rechnung vereinbarungsgemäß abrufen kann. Eine Änderung der für den elektronischen Rechnungsversand benannten E-Mail-Adresse wird der Kunde unverzüglich mitteilen. Im Falle einer schuldhaft unterbliebenen oder fehlerhaften Mitteilung über die Änderung der für die elektronische Rechnung benannten E-Mail-Adresse erstattet der Kunde den durch die Adressermittlung entstandenen Schaden. Der Punkt 14. Zahlungsbedingungen, Verzug bleibt unberührt davon bestehen.

Die elektronische Rechnung gilt mit dem Eingang der E-Mail, der die elektronische Rechnung beigelegt ist, als zugegangen.

Der Kunde kann die Zustimmung zu dem elektronischen Rechnungsversand jederzeit schriftlich widerrufen.

3. Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner, die verbindlich sämtliche die Durchführung des Vertrages betreffende Fragen abstimmen. Bei Ausfall durch Urlaub, Krankheit etc. sind Ersatzpersonen zu benennen. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Leistungen

- 4.1 Die Einzelheiten der von eSourceONE für den Vertragspartner zu erbringenden Leistung werden durch Vertrag geregelt.
- 4.2 eSourceONE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist jederzeit in zumutbarem Umfang berechtigt.
- 4.3 eSourceONE behält sich geringe Abweichungen der vertraglich geschuldeten Leistung hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Farbe, Gewicht, Abmessungen, Gestaltung und ähnlicher Merkmale sowie aufgrund technischer Verbesserungen und Entwicklungen vor, soweit die vertraglich geschuldete Leistung dadurch für den Vertragspartner keine unzumutbare Änderung erfährt.

- 4.4 eSourceONE ist nicht zur Herausgabe von zur vertraglichen Leistung führenden Zwischenergebnissen, Entwürfen, Layouts, Quelldateien etc. verpflichtet.
- 4.5 Die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und sonstige Leistungen ist nicht geschuldet.

5. Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner unterstützt eSourceONE bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Sofern und soweit erforderlich, schafft der Vertragspartner dazu alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre. Insbesondere stellt der Vertragspartner rechtzeitig alle Informationen, Materialien, Daten („Inhalte“) sowie Hard- und Software bereit, soweit die Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners dies einfordern.
- 5.2 Vom Vertragspartner bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbar, digitalen Format zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Erkennt der Vertragspartner, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Inhalte fehlerhaft unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen eSourceONE unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 17 pfleglich zu behandeln und etwaiger erforderliche Wartungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 5.5 Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners, die im Rahmen des Vertrags geschuldet sind, erfolgen ohne besondere Vergütung.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Wünscht der Vertragspartner eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt er dies eSourceONE in Textform mit. Diese wird den Änderungswunsch des Vertragspartners und dessen Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung prüfen. Die Prüfung ist mit dem üblichen Stundensatz von eSourceONE zu vergüten.
- 6.2 eSourceONE teilt dem Vertragspartner das Ergebnis der Prüfung in Textform mit. Hierbei wird sie entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches unterbreiten oder darlegen, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 6.3 Ist die Änderung nach dem Ergebnis der Prüfung durchführbar, werden sich die Vertragsparteien bezüglich des Inhalts des Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen. Kommt eine Einigung zustande, wird der Vertrag insoweit geändert. Kommt keine Einigung zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 6.4 Vereinbarte Termine werden, wenn und insoweit sie vom Änderungsverfahren betroffen sind, unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und

gegebenenfalls des auszuführenden Änderungswunsches zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. eSourceONE wird dem Vertragspartner die neuen Termine mitteilen.

- 6.5 Wünscht eSourceONE eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt sie dies dem Vertragspartner in Textform mit und unterbreitet einen Umsetzungsvorschlag entsprechend Ziffer 6.2. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Punkten 6.3 und 6.4. Die mit der Erarbeitung des Änderungsvorschlags verbundenen Aufwendungen trägt eSourceONE.

7. Freigabe

- 7.1 eSourceONE wird zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen in der Regel im Namen und für Rechnung des Vertragspartners bestellen.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eSourceONE hierzu erforderliche Vollmachten auf Anforderung zu erteilen und Vollmachtsurkunden zur Verfügung zu stellen.

8. Zugang zu eSourceONE Systemen

- 8.1 eSourceONE betreibt eine Enzyklopädie (Wiki) und weitere elektronische Systeme, auf die über das Internet zugegriffen werden kann. Auf Wunsch erhält der Vertragspartner ein individuelles Zugriffsrecht. Der Vertragspartner darf die Daten des Zugriffsrechts (Passwort etc.) Dritten nicht offenbaren und hat dieses sorgfältig zu verwahren, um Missbräuche auszuschließen.
- 8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eSourceONE unverzüglich zu informieren, wenn das Passwort oder die Daten des Zugriffsrechts verloren gegangen sind oder wenn ihm bekannt wird, dass unbefugte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Sofern der Vertragspartner nicht den Beweis erbringt, dass ein Dritter den Zugang ohne seine Zustimmung genutzt hat, werden alle über den Zugang abgegebenen Erklärungen dem Kunden zugerechnet.

9. Termine, Gefahrübergang

- 9.1 Leistungstermine werden individuell vereinbart und bedürfen der Bestätigung in Textform von eSourceONE. Im Falle der Lieferung gilt der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin ab Sitz von eSourceONE und gibt nur den voraussichtlichen Liefertermin an, soweit nicht ausdrücklich ein fester Termin (FIXTERMIN) vereinbart wird. Die Einhaltung des Liefertermins setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist sowie sämtliche vom Vertragspartner beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei eSourceONE eingegangen sind.
- 9.2 Erfüllt der Vertragspartner eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder teilweise nicht, so verlängert sich eine verbindlich zugesicherte Leistungszeit angemessen, wenigstens jedoch um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt hat.
- 9.3 Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Vertragspartners verlängert sich die Leistungsfrist in angemessener Weise. Befindet sich der Vertragspartner – innerhalb laufender

Geschäftsbeziehungen auch aus anderen Verträgen – in Verzug, so verlängert sich die Lieferung um den Verzugszeitraum.

- 9.4 Ist eSourceONE an der rechtzeitigen Lieferung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Liefersperrungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen), die eSourceONE nicht verursacht hat, gehindert, so verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt, wenn eSourceONE selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird, obwohl mit dem Vorlieferanten rechtzeitig und mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde.
- 9.5 Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verarbeitungsbereich des Vertragspartners (z.B. nicht rechtzeitige Einbringung von Mitwirkungsleistungen) und höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, allgemein Störungen der Telekommunikation) ist eSourceONE berechtigt, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben. eSourceONE wird dem Vertragspartner Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
- 9.6 eSourceONE ist im Falle der dauerhaften Betriebsstörung durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung, die ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis für eSourceONE zur Folge hat, zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag oder zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Im Falle des Rücktritts ist eSourceONE verpflichtet, dem Vertragspartner bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- 9.7 Bei der Versendung von Waren an den Vertragspartner gehen alle Risiken und Gefahren der Versendung, insbesondere das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs, auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Logistikpartner übergeben wird bzw. bei Selbstabholung mit der Anzeige der Bereitstellung.
- 9.8 Bei von eSourceONE nicht zu vertretener Verzögerung der Lieferung geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Leistung mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch eSourceONE auf den Vertragspartner über.
- 9.9 Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist eSourceONE berechtigt, entstandene Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der von eSourceONE vertraglich geschuldeten Leistung in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 9.10 Setzt die Geltendmachung von Rechten des Vertragspartners die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus, so beträgt diese mindestens zwei (2) Wochen.

10. Rechte

- 10.1 Ist die dauerhafte Überlassung der vertraglichen Leistung vereinbart, so gewährt eSourceONE dem Vertragspartner aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung an

den erbrachten Leistungen das Recht, die Leistungen für die dem Vertrag zugrundeliegenden Zwecke im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Die Verwendung ist örtlich auf das Gebiet Deutschlands beschränkt.

- 10.2 Will der Vertragspartner von eSourceONE ausgestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinaus verwerten bedarf es für die Abgeltung der Nutzungsrechte einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache.
- 10.3 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.
- 10.4 Ohne gesonderte Gestattung ist der Vertragspartner zur Veränderung oder Bearbeitung der erbrachten Leistungen nicht berechtigt. Änderungen und Bearbeitungen, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind, bleiben hiervon ausgenommen.
- 10.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf dem fertig gestellten Vertragsgegenstand und dessen Vervielfältigungsstücken eSourceONE zu nennen.
- 10.6 Vorschläge des Vertragspartners oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

11. Vergütung

- 11.1 Angebote und Preislisten von eSourceONE sind unverbindlich. Die Preise von eSourceONE gelten ab dem Sitz von eSourceONE.
- 11.2 Ist eine fixe Vergütung vereinbart, so ist eSourceONE berechtigt, für in sich abgeschlossene selbständig nutzbare Teile der vereinbarten Leistung Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- 11.3 Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, so sind mangels anderer Vereinbarungen die jeweils gültigen Vergütungssätze von eSourceONE anwendbar.
- 11.4 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusive Verpackung und Versand und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11.5 Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, so sind Auslagen, Spesen und Reiseaufwendungen, die eSourceONE im Rahmen des Auftrags entstehen, vom Vertragspartner zu tragen und werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

12. Versandkosten

- 12.1 Lieferungen erfolgen unfrei ab dem Sitz von eSourceONE.
- 12.2 eSourceONE wählt die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel. eSourceONE wird dabei auf die ohne weiteres erkennbaren Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen.
- 12.3 Verlangt der Vertragspartner eine spezielle Verpackung, so hat er die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

- 12.4 Auf Verlangen des Vertragspartners schließt eSourceONE eine Transportversicherung ab. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Vertragspartner. Versandkosten wie Fracht, Porto, Zölle oder sonstige durch die Versendung verursachten Kosten trägt der Vertragspartner.
- 12.5 Ziffer 12.1, 12.2 und 12.4 gelten nicht im Falle der Ersatzlieferung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.

13. Fremdleistungen

- 13.1 eSourceONE wird zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen in der Regel im Namen und für Rechnung des Vertragspartners bestellen.
- 13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eSourceONE hierzu erforderliche Vollmachten auf Anforderung zu erteilen und Vollmachtsurkunden zur Verfügung zu stellen.

14. Zahlungsbedingungen, Verzug

- 14.1 Die Rechnungen von eSourceONE sind innerhalb von zwei (2) Wochen ab Rechnungsdatum fällig.
- 14.2 Schecks- und Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung mit eSourceONE und werden erfüllungshalber angenommen. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind eSourceONE unverzüglich zu vergüten. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen erst nach Eingang des Nettoerlöses und nur in dessen Höhe.
- 14.3 Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte von eSourceONE – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. eSourceONE behält sich vor, einen weitergehenden Verzugschaden, insbesondere eine höhere Zinsbelastung, geltend zu machen. Pro Mahnschreiben werden Gebühren in angemessener Höhe berechnet.
- 14.4 Bei Zahlungsverzug kann eSourceONE weitere Leistungen aussetzen, bis alle fälligen Forderungen vom Vertragspartner bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt wurden.
- 14.5 Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Vertragspartner mit der Einlösung fälliger Schecks oder Wechsel in Verzug, so ist eSourceONE berechtigt, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

15. Haftung

- 15.1 Beide Parteien haften bei Schäden wegen der Verletzung einer Person, deren Gesundheit der Höhe nach unbegrenzt und unabhängig von der Art des Verschuldens.
- 15.2 Beide Parteien haften nach diesem Vertrag für Pflichtverletzungen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und grobem Organisationsverschulden der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.

- 15.3 Die Haftung für Sachschäden ist der Höhe nach auf maximal Euro 50.000 € beschränkt.
- 15.4 eSourceONE haftet nicht bei leicht fahrlässiger Nichterfüllung vertraglicher Nebenpflichten.
- 15.5 Leistungsstörungen im Sinne von Ziffer 9.6 hat eSourceONE nicht zu vertreten.
- 15.6 Der Vertragspartner ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Vertragspartner verschuldeten Datenverlust haftet eSourceONE deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 15.7 Bei Erkennen einer Schadensgefahr unter Anwendung der im Geschäftsgang üblichen Sorgfalt besteht eine Schadensminderungsobliegenheit. Dementsprechend sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwendung (Risikominimierung) bzw. –Begrenzung durchzuführen. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist ein Ersatzanspruch des Geschädigten entsprechend zu kürzen.
- 15.8 Sind mehrere Schäden auf dasselbe schadensbegründende Ereignis zurückzuführen, so gelten alle Schäden zusammen im Sinne dieser Regelung als ein Schadensfall.
- 15.9 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

16. Übertragung, Reproduktion

- 16.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem Vertragsverhältnis bedürfen der Zustimmung in Textform von eSourceONE.
- 16.2 Für Materialien und Inhalte, die der Vertragspartner bereitstellt, ist eSourceONE nicht verantwortlich. eSourceONE ist nicht verpflichtet, die Materialien und Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen, sie wird den Vertragspartner aber rechtzeitig auf aus ihrer Sicht ohne weiteres erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
- 16.3 Für den Fall, dass aufgrund der vom Vertragspartner bereitgestellten Materialien und Inhalte eSourceONE selbst in Anspruch genommen wird, hält der Vertragspartner eSourceONE schad- und klaglos.

17. Eigentumsvorbehalt

Im Falle der Ziffer 10.1 gilt Folgendes:

- 17.1 eSourceONE behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehender Ansprüche das Eigentum an der vertraglich geschuldeten Leistung vor (Vorbehaltsware).
- 17.2 Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 17.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem

Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann eSourceONE den Vertragsgegenstand vom Vertragspartner heraus verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Vertragsgegenstand unter Verrechnung auf die vertraglich geschuldete Gegenleistung durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Vertragspartner.

- 17.4 Der Vertragspartner tritt an eSourceONE für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung – oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtliche eSourceONE gegen den Vertragspartner zustehenden Forderungen alle aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seinen Vertragspartner sicherheitshalber ab.
- 17.5 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von eSourceONE stehen, verkauft oder vermietet, so gilt die Weiterverkaufs—bzw. Mietforderung in Höhe der zwischen eSourceONE und dem Vertragspartner für den Vertragsgegenstand vereinbarte Vergütung als abgetreten.
- 17.6 Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen, nicht im Eigentum von eSourceONE stehenden Gegenständen verbunden, so steht eSourceONE Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Vertragspartner eSourceONE seinen Anspruch in Höhe des eSourceONE zustehenden Anteils ab.
- 17.7 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von eSourceONE gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist eSourceONE auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei zu geben.

18. Vertraulichkeit, Referenznennung

- 18.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Informationen und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 18.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind:
- o alle verkörperten Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Auftraggebern, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten.

- Auch mündliche Informationen gelten als vertraulich, sofern sie bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem anderen Vertragspartner zugeht.
- 18.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
- der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei unter diesem Rahmenvertrag erhalten hat oder
 - die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat oder
 - die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist oder
 - ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder
 - die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch eine Erklärung in Textform von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.
- 18.4 Der Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben und sie vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch schützen.
- 18.5 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.
- 18.6 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 18.7 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Partei Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig. Ungeachtet dessen, darf eSourceONE den Vertragspartner auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen, es sei denn, der Vertragspartner kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 18.8 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. eSourceONE übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Vertragspartners kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

19. Datenschutz

- 19.1 eSourceONE wird Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- 19.2 eSourceONE verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Leistungserbringung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird eSourceONE auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen. eSourceONE unterwirft sich insoweit den Bestimmungen der entsprechenden Datenschutzgesetze.
- 19.3 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf entsprechende Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern.
- 19.4 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Anforderungen des technisch-organisatorischen Datenschutzes gemäß Artikel 32 EU-DSGVO einzuhalten.
- 19.5 Falls eSourceONE zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags erhebt, verarbeitet oder nutzt, Hardware des Auftraggebers wartet oder Software des Auftraggebers pflegt (Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-DSGVO), müssen die Vertragsparteien die darin festgelegten Pflichten erfüllen.

20. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 20.1 Gegen Ansprüche von eSourceONE kann der Vertragspartner nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

21. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der gesetzlich geregelten Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der gesetzlich geregelten Verjährung.

22. Alternative Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereitgestellt.

Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Online-Bestellung zunächst ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform ist unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 23.2 Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – am Sitz von eSourceONE.
- 23.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bamberg. eSourceONE ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 23.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.